

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 469/07 B**

L 14 R 95/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 13 R 82/05 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e  
und K a l t e n s t e i n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2007 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch deren notwendige außergerichtliche Kosten des  
Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 10.8.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Beklagte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verurteilt, der Klägerin eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit von August 2006 bis Juli 2008 zu gewähren. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Da auch für die Rente wegen Erwerbsminderung ab 2001 die so genannte konkrete Betrachtungsweise gelte, dh die Verhältnisse des Arbeitsmarkts zu beachten seien, schlage bei einem festgestellten täglichen Leistungsvermögen der Klägerin von drei bis unter sechs Stunden die teilweise Erwerbsminderung bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit wegen der nach wie vor bestehenden Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes in einen Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente um. Dem stehe die von der Klägerin ausgeübte geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung nicht entgegen. Dies ergebe sich insbesondere aus der Grundkonzeption der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die mit einem Rentenartfaktor von 0,5 (50 % der Vollrente) voraussetze, dass der Versicherte zur Deckung seines Lebensunterhalts durch die Ausübung einer entsprechenden Teilzeitarbeit weiteres Einkommen erziele und damit seinen Lebensunterhalt vollständig sicherstellen könne. Bei einer lediglich geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung mit einem Verdienst von maximal € 350,00 im Monat sei im Falle der Klägerin von einer Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes auszugehen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist



und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 5 Die Beklagte bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage:  
"Ist für einen Versicherten, der ein Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden hat, der Arbeitsmarkt nicht verschlossen, wenn er eine zumindest dreistündige Erwerbstätigkeit ausübt und deshalb dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, unabhängig davon, welches Entgelt er hieraus erzielt?"
- 6 Damit hat die Beklagte zwar eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen, die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Sie hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass die Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Dies gilt auch dann, wenn man die Wendung "zumindest dreistündige Erwerbstätigkeit" (entsprechend den Ausführungen auf S 4 f der Beschwerdebegründung) als "Erwerbstätigkeit von zumindest 15 Stunden/Woche" liest. Denn in jedem Fall stellt sich das mit der Rechtsfrage angesprochene Problem der konkreten Betrachtungsweise (Beschwerdebegründung S 4) nur dann, wenn die Klägerin einen Arbeitsplatz inne hätte, in dem sie regelmäßig mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig wäre; eine zeitlich darunter liegende Beschäftigung wäre sogar mit dem Begriff der vollen Erwerbsminderung noch vereinbar und stände somit einer entsprechenden Rente von vornherein nicht entgegen.
- 7 Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass die Klägerin im hier streitbefangenen Zeitraum tatsächlich auch regelmäßig eine Erwerbstätigkeit (Teilzeitarbeit) von zumindest drei Stunden am Tag ausgeübt hat. Denn sie hat nur angegeben, die Klägerin habe eine geringfügige Beschäftigung bei einer Verpackungsfirma ausgeübt und dort nach Auskunft ihrer Arbeitgeberin im rechtlich relevanten Zeitraum 2006/2007 zwischen 60 und 76 Stunden pro Monat (2006) bzw zwischen 59 und 74 Stunden pro Monat (2007) als Verpackerin gearbeitet. Diese Angabe hat sie mit dem Schriftsatz vom 17.3.2008 zwar dahin gehend erläutert, dass die Arbeit bedarfsabhängig in dem Zeitraum von Montag bis Samstag angefallen sei. Auch dies rechtfertigt jedoch nicht ihre hieraus gezogene Folgerung, die Arbeit sei "zumindest ... drei Stunden täglich" erbracht worden. Denn selbst unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche bei der angegebenen monatlichen Mindeststundenzahl (59 bzw 60 Arbeitsstunden im Monat) ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Arbeitsleistung von unter drei Stunden ( $60 \times 3 : 13 : 5 = 2,77$  Stunden).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)